



Bereich Jugend und Familie
Az:
Datum: 15.08.2008

2008/221
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	02.09.2008	

Betreff

Projekt "Integrative Gruppenarbeit und sozialpädagogische Betreuung der Praxisklasse" an der Schillerschule

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt von dem Projekt "Integrative Gruppenarbeit und sozialpädagogische Betreuung der Praxisklasse" an der Schillerschule Kenntnis

Glöß
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Zum 01.08.08 startete an der Schillerschule das Projekt "Integrative Gruppenarbeit" und "Sozialpädagogische Betreuung der Praxisklasse" für Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf in Kooperation mit dem Verein Klamauk e.V.
Die entsprechende Vereinbarung ist in der Anlage beigefügt.

Das Projekt der Praxisklasse der Hauptschule Schillerschule wurde im Schuljahr 2007/2008 begonnen (vergleichbar mit dem Projekt der Praxisklasse der Janusz-Korczak-Gesamtschule, Bericht im JHA am 08.11.2007).

Aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen der Schule und dem Bereich 55 wurde das Projekt zunächst durch finanzielle Zuwendung in Höhe von 5000,- € pro Schuljahr sowie im pädagogischen Bereich von einer Praktikantin der Sozialarbeit und später durch einen Sozialarbeiter auf Honorarbasis unterstützt.

In der P-Klasse sind 8-12 Schüler/innen, die sich im 8.-10. Schulbesuchsjahr befinden. Ziel dieses Projektes ist, einen regelmäßigen Schulbesuch zu erreichen und die soziale Kompetenz der Jugendlichen zu fördern.

Das vergangene Schuljahr hat gezeigt, dass eine intensivere sozialpädagogische Betreuung der Jugendlichen erforderlich ist, um die Ziele zu erreichen.

Die Schillerschule arbeitet seit Jahren eng mit dem Bereich "Hilfen zur Erziehung" zusammen. Etwa 20 Jugendliche werden von hier betreut und befinden sich teilweise in ambulanten Jugendhilfemaßnahmen. Der öffentliche Jugendhilfeträger verfolgt eine integrative Unterstützung. Aus diesem Grunde sollen Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, bei denen das familiäre Beziehungsnetz als ausreichend tragfähig eingeschätzt wird, im Rahmen der sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII, betreut werden.

Die Angebote an die Schülerinnen, Schüler und Eltern sollen einerseits vorbeugend sein, andererseits bei bereits aufgetretenen Problemen und Konflikten greifen. Weiterhin sollen die Angebote dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen.

Gefordert wird hierzu eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiter/innen, die das Projekt durchführen, der Schulleitung, den Lehrern, außerschulischen Beratungsstellen sowie dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Gesetzliche Grundlage:

§ 13 (1) SGB VIII Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung, in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Anlage

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Gesamtkosten:

davon

	Vermögens-HH	Verwaltungs-HH
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	123.300 €
- Einnahmen von Dritten:	€	€
= Städtischer Eigenanteil:	€	123.300 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Haushaltsstelle: 45500.770500
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Bei Maßnahmen des Vermögens-HH:

- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen und zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden.

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis 2012 (HSK-Planung)
Personalkosten	€	118.000 €	€
Sachkosten	€	5.300 €	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	123.300 €	€

Die Finanzierung der Folgekosten ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

- x gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

- x gesichert
☐ nicht gesichert

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.